BARBARA PFERDEHIRT, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit. Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Monographien Band 49. Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Kommission bei Rudolf Habelt, Mainz/Bonn 2002. 269 Seiten, 8 Karten, 2 Beilagen, 6 Abbildungen.

Barbara Pferdehirt hat in den letzten Jahren eine Reihe von Militärdiplomen aus der reichen Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz vorgelegt und zuletzt den Gesamtbestand dieser Sammlung publiziert (Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden in der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums [Mainz 2004]). Nun hat sie sich daran gemacht, ihre Sicht der Texte zusammenfassend darzustellen. Dabei ist es ihr Ziel, die rechtlichen Aspekte zu klären, sie mit den zivilrechtlichen Quellen zu kontrastieren sowie die Empfänger und deren Umfeld zu beleuchten, ein wegen der sich rasch ändernden Quellenlage nicht risikoloses Verfahren, das gerade deswegen besondere Anerkennung verdient.

Im ersten Teil (»Die verliehenen Rechtsprivilegien an Soldaten und ihre Voraussetzungen«) analysiert Pferdehirt die Diplomtexte chronologisch und nach Truppengattungen. Dabei wird jeweils ein Text vollständig geboten und es werden die anderen ihr bekannten Parallelen benannt. So gewinnt man eine gute Übersicht über das bis ca. 2001 bekannte Material.

Dabei kommt sie zu folgenden Ergebnissen: Bis zum Jahr 105 erhielten nicht alle Auxiliar- und Flottensoldaten bei ihrer ehrenvollen Entlassung das Bürgerrecht, sondern nur Angehörige einzelner Einheiten. Meist dienten diese Soldaten länger als die Regeldienstzeit von 25 Jahren, wobei sie oft schon vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst das römische Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das conubium erhielten. Da es daneben ganze Einheiten gab, die ob ihrer Tapferkeit mit dem Bürgerrecht und dem Beinamen civium Romanorum ausgezeichnet wurden, erschließt Pferdehirt daraus ein abgestuftes Belohnungssystem.

Diese These ist nicht neu und wird seit langem kontrovers diskutiert. Sie wird vor allem von S. Dusanić vertreten, der damit eine breite Diskussion ausgelöst hat, die Pferdehirt allerdings nicht zu kennen scheint. Zuletzt hat sich W. Eck (in: J. J. WILKES [Hrsg.], Documenting the Roman army. Festschr. M. M. Roxan [London 2003] 58 f.) mit dieser These auseinandergesetzt. Mittlerweile könne man sie wegen der hohen Zahl erhaltener Diplome, die nunmehr fast jedes Jahr einmal abdecken, zurückweisen. Die Materialdecke sei zu dicht, um eine Privilegierung nur als Belohnung noch wahrscheinlich zu machen. Dies schließt natürlich Sonderprivilegierungen nicht aus.

Für die Jahre nach 107 nehmen die Zeugnisse stark zu. Nach Pferdehirt wurden nun die Soldaten aller Einheiten privilegiert, und zwar im Regelfall nach der Ableistung der Dienstzeit. Die Privilegien blieben aber dieselben. Die letzte Auxiliarsoldaten betreffende NeueAlte Geschichte 415

rung aus dem Jahr 140 sah vor, dass während der Dienstzeit des Vaters geborene Soldatenkinder nun nicht mehr zu römischen Bürgern wurden, während sich für die Flottensoldaten nichts änderte. Überzeugend führt Pferdehirt diese Neuerung erst auf Antoninus Pius zurück und sieht hier keine späte Auswirkung einer bereits auf Hadrian zurückgehenden Änderung.

Aus der sich anschließenden Untersuchung zu den Formularen der Diplome für die stadtrömischen Truppen ergibt sich, dass das Formular für die *equites singulares* dem der Auxiliarsoldaten folgte, während es für die Prätorianer und für die *Cohortes urbanae* eigene Formulare gab. Da die Angehörigen dieser Einheiten bereits römische Bürger waren, erhielten sie nur das *conubium* und das Bürgerrecht für ihre Kinder. Allerdings schließt Pferdehirt (S. 103) aus der gewählten Formulierung *ut* ... proinde libros tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos (im Gegensatz zur Formel der Auxiliardiplome), dass Angehörigen dieser Einheiten nach 140 das Bürgerrecht auch für ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder wie auch die patria potestas über diese gewannen, die den anderen Soldaten verwehrt worden sei.

Abgeschlossen wird dieser Abschnitt mit einem Exkurs über die Entlassung der Legionssoldaten. Pferdehirt argumentiert hier gegen die angebliche Standardmeinung, Legionssoldaten hätten bei ihrer Entlassung das conubium nicht erhalten. Diese seien vielmehr besser gestellt gewesen als selbst die Prätorianer und die Urbaniciani: Sowohl ihre Frauen als auch ihre Kinder, Eltern und Schwiegereltern hätten das volle römische Bürgerrecht erhalten (S. 125). Dass die Legionäre aber besser gestellt gewesen sein sollen als selbst die in Bezug auf die Bezahlung und die Dienstzeit besonders privilegierten Prätorianer und Urbaniciani, ist schwer vorstellbar.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils stehen die verschiedenen Rechtsstatus der Einwohner des Römischen Reiches. Es werden dazu jeweils Auszüge aus den Rechtssammlungen zusammengefasst, um so ihre Stellung im Verhältnis zu den römischen Bürgern zu demonstrieren. Eine wichtige Rolle in diesem Abschnitt spielen die Freigelassenen und hier vor allem die sogenannten Latini Iuniani, d. h. Freigelassene mit einem minderen Rechtsstatus. Sie und ihre Kinder wurden nicht zu römischen Bürgern, führten aber eine »römische Namensformel« (natürlich ohne Tribusangabe). Die Freigelassenen selbst sind für Pferdehirts Arbeit irrelevant, da nur Freigeborene im Heer dienen durften. Welchen Status hatten aber die Kinder dieser Freigelassenen minderen Rechts? Waren sie - wie Pferdehirt gegen die Mehrheit der Rechtshistoriker annimmt - wie ihre Eltern Latini Iuniani und damit gravierenden Benachteiligungen unterworfen oder waren sie Latini Colonarii?

Zum Tragen kommt dieses rechtliche Problem im folgenden Abschnitt, der versucht, die Rechtsstellung der Soldaten vor ihrer Privilegierung zu ermitteln. Hier glaubt Pferdehirt nämlich, mit den *Latini Iuniani* den Schlüssel für viele Probleme der Militärdiplome gefunden zu haben, denn viele der für römische Bürger ge-

haltenen Soldaten seien in Wirklichkeit Latini Iuniani gewesen. Ich glaube nicht, dass dieser Schlüssel passt.

Pferdehirt geht in diesem Teil von drei wichtigen Prämissen aus:

- 1. Der Empfänger eines Diploms musste für dessen Ausstellung bezahlen.
 - Aus dieser Feststellung folgt, dass Diplome nur auf Anforderung ausgestellt wurden. Legt man diese Prämisse zugrunde, gibt es in der Tat eine große Zahl an Diplomen, aus denen der Grund ihrer Ausstellung nicht hervorgeht.
- 2. Die römische Militäradministration hat den Bürgerrechtsstatus jedes Soldaten stets vollständig erfasst und diesen auf den Diplomen auch immer dokumentiert. Folglich bedeutet das Fehlen einer Tribusangabe auf einem Diplom, dass der betreffende nicht römischer Bürger war, sondern nur Latiner, bei Pferdehirt vorzugsweise Iunianer. Damit aber gibt es für Diplome, aus denen der Grund ihrer Ausstellung nicht sofort ersichtlich wird, eine gute Motivation: Der Empfänger hat zu diesem Zeitpunkt das römische Bürgerrecht noch nicht (S. 158 ff.).
- Jede Namensänderung eines Soldaten beinhaltet auch eine Statusänderung. Dies bedeutet, dass alle Flottensoldaten mit Dienstantritt einen neuen Namen und also auch einen neuen Status erhielten. Dieser Status war natürlich der eines *Latinus Iunianus* (S. 171 f.).

Untersuchen wir zunächst die erste Prämisse, die Pferdehirt ohne Diskussion voraussetzt. Es gibt gute Argumente dafür, dass die Diplome vom Kaiser selbst finanziert und an die Empfänger verteilt wurden. So sprechen nach Ecks Meinung (a. a. O. S. 71 f.) die unterschiedlichen, von der Truppengattung - und damit der Kaisernähe – abhängigen Formate und die Sorgfalt, mit der die Diplome ausgeführt wurden, für eine zentrale Verteilung. Auch das Fehlen der Bronzediplome zwischen 168 und 175 lässt sich mit dieser Annahme besser vereinbaren, da in diesem Fall der Verzicht auf die Ausstellung in Bronze auf Initiative des Kaisers erfolgte, während man ansonsten annehmen müsste, dass kein Soldat mehr ein Bronzediplom hätte bezahlen wollen oder können. Hinzu kommt schließlich noch die schiere Masse der Diplome, die für eine zentrale Ausgabe spricht. Dies würde natürlich bedeuten, dass auch Soldaten, die das Diplom nicht brauchten, ein solches erhielten. Damit aber muss nicht mehr für jedes vorhandene Diplom eine Erklärung gesucht werden. Da es unzweifelhaft römische Bürger in den Hilfstruppen gegeben hat, heißt das, dass auch römische Bürger Diplome erhalten haben. Dies zeigt auch die Formulierung auf den Diplomen (civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit). Trotz der Masse der erhaltenen Diplome hätten wir von diesen nach Pferdehirt kein einziges Exemplar.

Was die zweite Prämisse angeht, so ist das dahinter stehende Problem nicht unbekannt, vielmehr hat A. Mocsy versucht, die fehlenden Tribusangaben auf den Diplomen der Hilfstruppen und der Flotte damit zu erklären, dass für den Dienst in diesen Einheiten das römische Bürgerrecht im Gegensatz zu den stadtrömischen Truppen nicht verbindlich war und sich daher die Militäradministration nicht die Mühe gemacht habe, dieses zu registrieren (in: W. Eck/H. Wolff [Hrsg.], Heer und Integrationspolitik [Köln/Wien 1986] 437 ff.). Pferdehirt geht über diese These mit einer polemischen Anmerkung hinweg (S. 147 Anm. 308). Warum sich die Militäradministration für die Diplome diesen Aufwand hätte machen sollen, zumal sich der Status eines Soldaten während der Dienstzeit durchaus auch ändern konnte (z. B. durch die Verleihung des Bürgerrechts anlässlich der Dienstentlassung des bei den Auxiliartruppen dienenden Vaters), ist nicht recht einsichtig.

Zur dritten Prämisse sei bemerkt, dass es außer dem Namen keine Indizien für eine Statusänderung gibt. Es fehlt auch jeder sachliche Grund, warum für Flottensoldaten eine Änderung der Rechtsstellung sinnvoll gewesen wäre. Der Status eines Latinus Iunianus hätte auch wegen der gravierenden erbrechtlichen Schlechterstellung für alle Soldaten nur eine massive Rechtseinbuße zur Folge gehabt. Man hat dasselbe Problem schließlich auch bei den equites singulares, die ebenfalls bei ihrer Aufnahme in die Truppe neue Namen erhielten, bei denen die Diplome die Rechtsgleichheit mit den Angehörigen der Auxiliartruppen jedoch eindeutig bezeugen (dazu A. U. Stylow, Ein neues Militärdiplom von 133. Zum personenrechtlichen Status der Equites singulares Augusti. Chiron 24, 1994, 91-94). Die Namensänderung dürfte vielmehr auf die völlig verschiedene Herkunft der Flottensoldaten aus allen Teilen des Reiches zurückzuführen sein, die Ausbilder und Offiziere wahrscheinlich oft vor Ausspracheprobleme gestellt hätte. Pferdehirt dagegen glaubt, dass auch die equites singulares zu Iunianern geworden seien.

Es folgen noch Abschnitte, die die Angehörigen der Soldaten auf den Konstitutionen und die familienrechtlichen Folgen der Bürgerrechtsverleihungen betreffen sowie Überlegungen zu Militärdiplomen nach 212. Diese Abschnitte basieren zum Teil auf den Ergebnissen des zweiten Abschnitts und sind entsprechend kritisch zu würdigen.

Abschließend seien noch einige formale Probleme dieser Arbeit benannt, die ihren Wert teilweise beträchtlich einschränken: Zunächst fehlt ein Index, auch wenn der Aufbau alles in allem klar und durchsichtig ist. Außerdem werden die Diplome, die weder im CIL XVI noch bei M. M. ROXAN, Roman military diplomas I-III (London 1978-1994) publiziert wurden, immer nur nach der Erstpublikation zitiert, nicht auch nach der Nummer, unter der sie dann in die Année Épigraphique aufgenommen wurden. Dies erschwert die Weiterarbeit mit dem dargebotenen Material beträchtlich, werden doch kaum an einem Institut alle Originalpublikationen greifbar sein. Auch auf bereits publizierte Exemplare des Museumsbestandes des RGZM wird in der Regel nur als Inventarnummer verwiesen, nicht auf die Publikation (z. B. S. 27: RGZM O.41287 = M. M. ROXAN, Electrum 1, 1997, 161 ff. [= Année Épigr. 1997, 1782]; S. 29: RGZM O.42120 = M. M. ROXAN,

Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 127, 1999, 249 ff. [= Année Épigr. 1999, 1352]; S. 39: RGZM O.42230 = B. Pferdehirt, Arch. Korrbl. 31, 2001, 261 ff. [= Année Épigr. 2001, 1640]).

Zeilennummerierungen fehlen auch in den längeren Texten und antike Fehler werden teilweise einfach kommentarlos abgeschrieben und nicht immer gekennzeichnet (z. B. S. 125 *consultor* in der Titulatur des Augustus. (Dazu H. WOLFF, in: ECK/WOLFF a. a. O. 76 f.).

Schließlich bietet Pferdehirt – aus Rücksicht auf einen »breitgefächerten Leserkreis« – ihre Texte nicht in der geläufigen Form des Leidener Klammersystems. M. E. werden durch die von ihr gewählte Darstellungsweise die Texte weder klarer noch leichter zu lesen, sondern sie verwirrt eher als sie nützt. Auch würde man bei einem breit gefächerten Leserkreis, wenn er denn wirklich intendiert ist, eine Übersetzung der teilweise sehr langen lateinischen Texte erwarten.

München Falko von Saldern